



CHECKLISTE

Todesfall-was ist zu tun?

Liebe Einwohnerin, lieber Einwohner
Liebe Interessentin, lieber Interessent

Oftmals herrscht bei Angehörigen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen.

Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nahestehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir möchten Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Es ist uns ein Anliegen, Ihnen in dieser schwierigen Zeit behilflich zu sein.

- Kontaktieren Sie den behandelnden Arzt. Dieser muss den Tod bestätigen und eine **ärztliche Todesbescheinigung** ausfüllen.
- Ist die Person im Spital verstorben, erhalten Sie die Unterlagen von der Spitalverwaltung.
- Bei Tod durch Unfall oder Suizid müssen Sie die Polizei beiziehen.
- Melden Sie den Todesfall telefonisch möglichst bald bei der Gemeindekanzlei des Wohnortes der/des Verstorbenen. Die zuständigen Personen informieren Sie über das weitere Vorgehen und vereinbaren ein Zusammentreffen mit Ihnen. Handelt es sich um
 - einen Schweizerbürgerin/ -bürger, bringen Sie **ärztliche Todesbescheinigung**, **Familienbüchlein** (bei Verheirateten, Verwitweten und Geschiedenen), **Personalausweis** der verstorbenen Person mit.
 - einen Ausländerin/ -ausländer bringen Sie **Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung**, **Pass** der verstorbenen Person mit.
- Entscheiden Sie sich zwischen Erdbestattung und Kremation, wenn sich die verstorbene Person dazu nicht geäussert hat.
- Beim Grab können Sie zwischen einem Familien- oder Reihengrab, dem Urnenhain, der Urnennische, dem Gemeinschaftsgrab oder einem Erdgrab wählen. Bei Unsicherheiten hilft Ihnen die Friedhofverwaltung sehr gerne.
- Falls Sie sich für eine öffentliche Bestattung mit Zeitangabe entscheiden, sollten Sie mit dem Pfarrer den Ablauf der Feier (Zeremonie, Reden, Lebenslauf, Musik) besprechen. Achten Sie auf allfällige Bestattungswünsche des/der Verstorbenen.
- Legen Sie nach Absprache mit dem Pfarrer den Termin, den Rahmen und den Ort für die Abdankung fest. Meistens folgt anschliessend das Zusammentreffen mit der zuständigen Person der Friedhofverwaltung.
- Geben Sie den Zeitpunkt und den Ort der Bestattung in Todesanzeigen und/oder Leidzirkularen baldmöglichst bekannt. Gerne bringen wir auch ein Leidzirkular im Anschlagkasten beim Gemeindehaus an.
- Informieren Sie Angehörige, Freunde und Bekannte sowie auch Arbeitgeber und Geschäftspartner.

- Informieren Sie ausserdem Versicherungsgesellschaften (genauere Angaben finden Sie Seite 2 unten), wie Pensions- und Krankenkasse.
- Kündigen Sie gegebenenfalls die Wohnung sowie Gas, Wasser, Elektrizität, Telefon, Radio- und TV-Anschlüsse, Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften.
- Verdanken Sie nach der Bestattung die Anteilnahme und Beileidsbezeugungen mit einem Inserat, mit Karten und persönlichen Briefen.

LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN UND ERBSCHAFT

- Falls die verstorbene Person eine letztwillige Verfügung (eigenhändiges Testament, öffentlich beurkundetes Testament, Nottestament) hinterlässt, sind Sie verpflichtet, dieses bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Sie müssen alle Urkunden abgeben, auch solche, die Ihnen ungültig oder widerrufen erscheinen.
- Hat die Person die letztwillige Verfügung an einem andern Ort als zu Hause aufbewahrt (Freund, Anwalt, Bank, Willensvollstrecker), müssen Sie diese fremde Stelle über den Tod des Erblassers in Kenntnis setzen.
- In der Regel wird das eigenhändige Testament zu Hause aufbewahrt, für das öffentliche Testament ist die amtliche Aufbewahrung zwingend vorgeschrieben. Für die Testamentshinterlegung und -eröffnung gibt es kantonale Unterschiede. In der Einwohnergemeinde Engelberg ist das Erbschaftsamt für die Hinterlegung und Eröffnung der letztwilligen Verfügungen zuständig.
- Wenn Sie Fragen im Zusammenhang mit der Erbschaft und der Erbeinsetzung haben, wenden Sie sich an ein Notariat. Im Kanton Obwalden gibt es keine amtlichen Teilungsämter. Deshalb wird meistens eine Person in der letztwilligen Verfügung beauftragt, beim Ableben die rechtsgültige Ausführung des letzten Willens des Erblassers zu vollziehen. Ansonsten wird empfohlen eine Erbenvertretung einzusetzen.
- Manche Kantone erheben eine Erbschaftssteuer. Besteuert wird alles, was einer Person auf Grund des gesetzlichen Erbrechts, eines Testamentes oder eines Erbvertrages zugesprochen wird. In einigen Kantonen sind der Ehepartner und teilweise auch die direkten Nachkommen von der Erbschaftssteuer befreit. Das Steueramt Ihrer Gemeinde kann Ihnen genaue Auskunft geben.
- Vergessen Sie auch nicht, Bank- und Postverbindungen zu überprüfen und allenfalls Vollmachten aufzulösen.

UNTERLAGEN FÜR DIE VERSICHERUNG

Sinnvoll ist bei der jeweiligen Versicherung anzurufen, um abzuklären, was sie für Unterlagen und Informationen benötigt. Erfahrungsgemäss kann auf folgende Punkte gezählt werden:

Mit der amtlichen **Todesbescheinigung** (ausgestellt durch das Zivilstandsamt) kann alles rasch und einfach abgewickelt werden. Je nach Alter, Todesursache, Art der Versicherung und weiteren Umständen wird zusätzlich einen ausführlichen, kleinen oder gar keinen Arztbericht benötigt. Bei einem gewaltsamen Tod genügt an Stelle des Arztberichts auch eine Zeitungsmeldung, sofern alle relevanten Informationen darin aufgeführt sind.

- Reichen Sie die Originalpolice ein, das kann auch erst bei der Auszahlung sein.
- Teilen Sie Namen, Adressen und Geburtsdaten der begünstigten Personen mit.
- Ferner brauchen Sie den amtlichen Erbenausweis (Erbenbescheinigung) mit Namen, Adressen und Geburtsdaten aller Erben.

Je nachdem benötigen Sie auch spezielle ärztliche Auskünfte bei Nichtraucherpolice, einen Polizeirapport bei gewaltsamem Tod, ect.

EIN PAAR VORKEHRUNGEN ERLEICHTERN IHREN ANGEHÖRIGEN IN IHREM TODESFALL DIE ABWICKLUNG

- Äussern Sie Anweisungen, Verfügungen und Wünsche rechtzeitig oder bringen Sie diese zu Papier. Reden Sie mit Ihren Angehörigen, damit diese Ihren Willen kennen und entsprechend handeln können. Sprechen Sie mit ihnen auch über die Hinterlassenschaft.
- Überlegen Sie sich, auf welche ärztliche Betreuung Sie Wert legen.
- Wünschen Sie lebensverlängernde Massnahmen?
- Möchten Sie im Spital, im Pflegeheim oder zu Hause sterben?
- Wer soll Sie pflegen und wie honorieren Sie diese Personen?
- Gehören Sie einer Sterbehilfeorganisation an?
- Befürworten Sie Organ- und/oder Gewebeentnahmen sowie eine Obduktion?
- Wissen Ihre Angehörigen, wo sich Ihre wichtigen Dokumente und Wertsachen befinden?
- Besitzen Sie einen Tresor mit einem geheimen Code?
- Haben Sie Safe-Schlüssel, die Sie an einem besonderen Ort aufbewahren?
- Kennt jemand die Code-Wörter für Ihren Computer?

DIVERSE BEGRIFFE MIT DENEN SIE IN KONTAKT TRETEN KÖNNTEN

Todesschein

Dieser wird auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel eine Kopie des Todesscheines für Banken, Versicherungen, Krankenkassen, Pensionskassen.

Steuerinventar

Das Steueramt wird bei jedem Todesfall benachrichtigt. Dieses setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung.

Erbenbescheinigung

Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung. Diese kann auf der Gemeindekanzlei beim Erbschaftsamt des letzten Wohnorts der/des Verstorbenen nach Ablauf von drei Monaten nach Todesdatum verlangt werden. Eine provisorische Erbenbescheinigung kann nach einem Monat verlangt werden. (Erbenverzeichnis)

Letztwilliger Bestattungswunsch

Für Alleinstehende empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Erbschaftsamt des Wohnortes eine entsprechende Erklärung über die Abdeckungs- und Bestattungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos und wir sind Ihnen beim Aufsetzen gerne behilflich.

AN WAS HABEN HINTERBLIEBENE SONST NOCH ZU DENKEN?

Informieren, informieren...

- Angehörige, Freunde und Nachbarn
- Arbeitgeber
- Vermieter (Wohnung, Ferienwohnung etc.)
- Vereine
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Versicherungsgesellschaften
- Zeitungen (für Todesanzeigen)
- Tierheim oder Nachbarn (falls Tiere zu versorgen sind)
- Konsulat (beim Ableben eines ausländischen Staatsangehörigen)

ÖFFNUNGSZEITEN, PIKETTDIENST DER FRIEDHOFVERWALTUNG

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag 09.⁰⁰ Uhr - 17.⁰⁰ Uhr
Freitag 09.⁰⁰ Uhr - 16.³⁰ Uhr

Telefon-Nummer 041 639 52 02

Pikettdienst

Das Büro ist an Wochenenden und Feiertagen nicht besetzt. Für eine dringende Auskünfte im Zusammenhang mit einem Todesfall sind wir unter folgender Telefonnummer erreichbar

 **041 639 52 02.**

Diese Nummer wird auf ein Mobiltelefon umgeschaltet.

Gemeindekanzlei
Friedhofverwaltung